

Stellungnahme zum zweiten Regierungsentwurf zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Stand: 20. Dezember 2006

I. Allgemeines

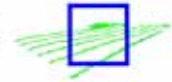
Nicht nur die Anzahl der Paragraphen (76 statt 103), sondern auch der Inhalt der Bestimmungen wurde gegenüber dem geltenden Gesetz erheblich gestrafft und klarer gefasst. Der Schwerpunkt der Novellierung liegt damit im Verzicht auf Regelungen. Dies ist ein begrüßenswerter aber auch notwendiger Beitrag zur allseits geforderten Entbürokratisierung und Deregulierung. Diese Deregulierung ist nicht nur angesichts der desolaten Haushaltslage zwingend notwendig, sondern schon deshalb geboten, weil das bisherige Gesetz ein Übermaß an Reglementierungen enthält. Ein Verzicht darauf ist keineswegs ein Abbau von Standards.

Der Abbau der Überreglementierung ist auch deshalb richtig, weil Ordnungsrecht allenfalls und auch nur begrenzt geeignet ist für einen konservierenden, nicht aber den entwickelnden Naturschutz. Letzterer lässt sich nur in Kooperation und nach dem Freiwilligkeitsgrundsatz, insbesondere im Wege des Vertragsnaturschutzes erreichen. Insoweit muss sichergestellt werden, dass dafür zukünftig ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang erinnert der Bauernverband Schleswig-Holstein an seine Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung. Kern dieser Vorschläge ist die Nutzbarmachung der Eingriffs-Ausgleichsregelung für Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

Es gibt aus Sicht des Bauernverbandes in der Novelle aber auch Verschlechterungen und fortbestehende Missstände. Die Kritik daran sowie entsprechende Änderungs- und Verbesserungsvorschläge werden im Folgenden dargestellt:

II. Wichtigste Punkte

- Einführung eines echten Vorranges für Vertragsnaturschutz (III. 3.)
- Verzicht auf die landesweite Festsetzung „regionaler Mindestdichten“ (III. 4. b)
- Eingriffsregelung: Rückkehr zum „Huckepackverfahren“ und Umsetzung unserer Vorschläge zur Weiterentwicklung (III. 6.)
- Streichung der Kategorie der Landschaftsschutzgebiete (III. 7.)
- Biotopschutz: Keine Erweiterung um Borstgrasrasen und Alleen; Ausnahmemöglichkeit nicht nur bei Ausgleichs- sondern auch bei Ersatzmaßnahmen (III. 8 b und c)
- Gesetzlicher Schutz von NATURA 2000-Gebieten: Zumindest Schaffung der Möglichkeit einzelne Handlungen ausdrücklich für zulässig zu erklären (III. 9.)
- Streichung des § 31: Keine zusätzliche Verträglichkeitsprüfung für den Einsatz von Gentechnik (III. 10.)
- Streichung der §§ 33 und 62: Keine zwingende Festlegung und Duldung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (III. 11. und 19.)



- Artenschutzbestimmungen: Grundlegende Neufassung; nur 1:1-Umsetzung des EU-Rechts; kein zeitliches Verbot des „Zurückschneidens“ (III. 12.)
- keine zwingende Aufstellung einer „Roten Liste Schleswig-Holstein“ (III. 13.)
- Ausgleichsregelung für über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderungen an die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (III. 16.)

III. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 1: Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Begründung zur Betonung des privaten Eigentums in § 1 Abs. 2 als Voraussetzung für die Erreichung der Naturschutzziele kann zugestimmt werden. Die Bedeutung eines solchen Programmsatzes für die Naturschutz- und Verwaltungspraxis sollte jedoch nicht überschätzt werden. Zudem können sich durch die gleichzeitige Erwähnung der daraus erwachsenden Verantwortung - je nach Standort des Betrachters - unterschiedliche Deutungen ergeben. Dabei ist das Verhältnis von Naturschutz und Eigentum an sich schon durch das Verfassungsrecht entscheidend vorgeprägt.

2. Zu § 2: Allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Natur und Landschaft

Im Zuge der Straffung des Gesetzestextes sollte auf die Jedermann-Verpflichtung in § 2 Abs. 1 verzichtet werden. Sie ist nach dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz ohnehin zu allgemein gehalten, um daraus konkrete Rechtspflichten abzuleiten.

Nach der Begründung soll der Vorschrift Bedeutung zukommen „als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften und im Zusammenhang mit der Sozialbindung des Eigentums“. Dies ist nachdrücklich zu bezweifeln, da die maßgeblichen Auslegungsgrundsätze insoweit bereits durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 14 und des Art. 20 a GG bestimmt werden.

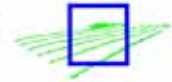
Programmatische Gesetze sind in der Tradition des demokratischen Deutschland richtigerweise die Ausnahme. Von daher ist die Jedermann-Verpflichtung als Programmsatz verzichtbar und sollte gestrichen werden.

3. Zu § 3: Prüfpflicht für Vertragsnaturschutz statt Ordnungsrecht

Der im Grundsatz richtige Gedanke einer solchen Prüfpflicht ist unzureichend umgesetzt. Vordergründig wird zwar die bisherige Sollpflicht in eine zwingende Prüfpflicht abgewandelt. Durch die Hinzusetzung des Satzes 2, nach dem die sonstigen Befugnisse der Naturschutzbehörden unberührt bleiben, ist die Nichtbeachtung dieser Prüfpflicht und ihrer Ergebnisse aber folgenlos.

Nötig wäre – auch um den entsprechen Aussagen der Koalitionsvereinbarungen gerecht zu werden – ein echter Vorrang des Vertragsnaturschutzes.

Dazu ist zumindest auf § 3 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs zu verzichten. Dem steht der entsprechende Vorbehalt des § 8 Satz 2 BNatSchG nicht entgegen, da damit lediglich klarge stellt wird, dass durch den Regelungsauftrag des § 8 Abs. 1 BNatSchG die sonstigen (bundesrechtlichen) Befugnisse der Natur-



schutzbehörden nicht eingeschränkt werden. Damit ist den Ländern jedoch nicht vorgegeben, dies entsprechend für die landesrechtlichen Befugnisse der Behörden vorzusehen.

4. Zu § 5: Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

a) Zu Abs. 1: „Positive Landwirtschaftsklausel“

Entgegen der Gesetzesbegründung wird bei dieser sog. „positiven Landwirtschaftsklausel“ gerade nicht klar, dass die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einen maßgeblichen Beitrag zur Erhaltung der Kultur- und Erholungswirtschaft leistet. Je nach Standpunkt kann nämlich der Begriff „besondere Bedeutung“ anders verstanden oder die Betonung auf die „Natur- und Landschaftsverträglichkeit“ gelegt werden. Von daher und um der in der Sache richtigen Begründung zu entsprechen, müsste die Klausel stattdessen lauten:

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die positive Bedeutung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.“

b) Zu Abs. 2: Festsetzung von Mindestdichten von Landschaftselementen

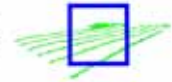
Die Festsetzung regionaler Mindestdichten durch die Oberste Naturschutzbehörde (!) für das gesamte Land ist äußerst aufwändig und bürokratisch und ihre Zweckmäßigkeit äußerst zweifelhaft. Richtig ist zwar, dass eine entsprechende Vorgabe des Bundesrechts besteht. Auf diese Festsetzung kann aber aufgrund der im Rahmen der Föderalismusreform geschaffenen, künftigen Abweichungsbefugnis der Länder verzichtet werden. Deshalb ist sie schon jetzt nicht mehr in das LNatSchG aufzunehmen, zumal die bundesrechtliche Vorgabe eine solche landesrechtliche Bestimmung nicht erfordert. So ist z.B. in Hessen auf eine Erwähnung im Landesrecht verzichtet worden.

c) Zu Abs. 3 und 4: Grundsätze der guten fachlichen Praxis

Die Regelung wird abgelehnt. Die Grundsätze guter fachlicher Praxis ergeben sich aus dem landwirtschaftlichen Fachrecht und können nicht durch Naturschutzrecht geregelt werden. Aus diesem Grunde wird – sozusagen erst recht – der Abs. 4 abgelehnt, der noch eine Detaillierung der Grundsätze ermöglichen will.

5. Zu § 7 ff.: Landschaftsplanung

Die Streichung der Landschaftsrahmenpläne wird begrüßt, da damit eine Verminderung des Planungsaufwandes einhergeht. In dem relativ kleinen Bundesland Schleswig-Holstein ist die bisherige Doppelung nicht zu vertreten, die sich aus der Aufstellung eines Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne ergibt und die das Bundesnaturschutzgesetz gerade nicht vorsieht (s. § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG: „...in Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen...“).



Über den nach § 9 Abs. 5 möglichen, teilweisen Verzicht einer Gemeinde auf einen Landschaftsplan hinaus sollte grundsätzlich wieder das Erforderlichkeitsprinzip für Landschaftspläne eingeführt werden. Soweit man der Meinung ist, dass Bundesrecht dies (noch) nicht zulässt, muss es in der bewährten Schrittmacherfunktion Schleswig-Holsteins im Naturschutzrecht und im Vorgriff auf die künftige Abweichungsbefugnis geschehen.

6. Zu § 10 ff.: Eingriffsregelung

a) Verzicht auf den bisherigen Katalog von Eingriffen (§ 7 Abs. 1 LNatSchG)

Der Verzicht auf den bisherigen Katalog von Eingriffen wird schon deshalb begrüßt, weil darin einige Tatbestände enthalten waren, die entweder nicht die für einen Eingriff voraussetzende Intensität besaßen oder die eine unzulässige, weil zu weitgehende Einschränkung der Eigentümerbefugnisse darstellten.

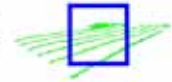
Bei der Streichung des Katalogs darf man aber nicht stehen bleiben. In Ermangelung von Anhaltspunkten würden die zuständigen Behörden ansonsten den bisherigen Katalog in der Verwaltungspraxis weiter anwenden. Deshalb und aus Gründen der Deregulierung ist es geboten, zum „Huckepackverfahren“ zurückzukehren. Danach wäre das Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft immer nur dann zu prüfen, wenn das jeweilige Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Genehmigung oder einer Anzeige bei einer Behörde bedarf.

b) Zu § 12 Abs. 1 letzter Satz: Ausgleich und Ersatz durch Aufwertung von Flächen

Diese Erwähnung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie eine positive Weiterentwicklung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung darstellt und den Flächenverbrauch minimiert. Es sollte deshalb im Gesetz ausdrücklich ein Vorrang dieser Art des Ausgleichs vor der Inanspruchnahme neuer Flächen festgelegt werden.

Die weiteren Vorschläge der Arbeitsgruppe Eingriffs- und Ausgleichsregelung des Bauernverbandes Schleswig-Holstein sind aber nur teilweise aufgegriffen. Zwar sind nicht alle Vorschläge zwingend im Gesetz zu regeln. Für den Kernvorschlag des rotierenden Vertragsnaturschutzausgleichs sollte aber ausdrücklich vorgesehen werden, dass von der üblichen Rangfolge Ausgleich, Ersatz und Ausgleichszahlung zugunsten einer sofortigen Ausgleichszahlung abgewichen werden darf, soweit die dadurch gewonnenen Mittel für aufeinanderfolgende, temporäre Ausgleichsmaßnahmen eingesetzt werden und die Dauerhaftigkeit des Ausgleichs aufgrund der Verwaltung der Ausgleichsmittel durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Träger gewährleistet ist. Für gut geeignet, halten wir die folgende Regelung, die sich an Formulierungen aus dem Entwurf zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes anlehnt:

„Als Ausgleich nach Abs. 1 kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, die auch auf wechselnden Flächen vorgenommen werden können, wenn die Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnah-



menträger gewährleistet ist. Dafür kann die Behörde statt des Ausgleichs oder der Kompensation in sonstiger Weise nach Abs. 1 unmittelbar die Zahlung eines Geldausgleiches vom Verursacher verlangen.“

Zudem müsste dies ausdrücklich als Ausnahme zur Vorschrift des § 12 Abs. 4 vorgesehen werden, weil danach eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nur im Rahmen einer weiteren Genehmigung beseitigt oder verändert werden darf.

Für übernahmewürdig halten wir auch die flächenmäßige Beschränkung der Ausgleichsmaßnahmen, wie sie in § 4 a Abs. 3 bzw. in dem neuen Abs. 6 d des NRW-Entwurfs vorgesehen ist. Danach soll in der Regel keine größere Fläche für den Ausgleich in Anspruch genommen werden, als sie für den Eingriff verwendet wird bzw. sind solche Kompensationsmaßnahmen vorrangig, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken. Dies dient der Agrarstruktur und minimiert die sonst bestehende Doppelbelastung der Landwirtschaft z.B. beim Straßenbau durch Eingriffsfläche (Trasse und Nebenanlagen) und Ausgleichsflächen. Dazu sollte § 12 Abs. 1 des Entwurfs folgender Satz angefügt werden:

„Für den Ausgleich und Ersatz soll in der Regel keine größere Fläche verwendet werden, als sie für den Eingriff in Anspruch genommen wird.“

c) Zu § 11 Abs. 3: Zur „Vermeidbarkeit“ des Eingriffs:

Die Formulierung des Abs. 3 ist missverständlich. Eingriffe sind letztendlich stets vermeidbar, allerdings um den Preis, dass der Vorhabenträger – das ist nicht selten der Staat – sein Vorhaben aufgibt. Dies kann nicht gemeint sein – wie auch die nun angepasste Begründung zu dieser Vorschrift zeigt. Diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung reicht nicht aus. An die Stelle des Abs. 3 sollte stattdessen die geeignetere Abwägungsklausel des § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG treten.

d) Zu § 12 Abs. 3 Satz 4 und 6: Kommunalisierung der Ausgleichszahlungen

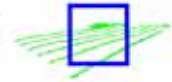
Die aus kommunalfiskalischen Überlegungen nun wieder vorgesehene regionale Verwendung der Ausgleichszahlungen ist für unseren Vorschlag der Nutzung dieser Mittel für den Vertragsnaturschutz nicht förderlich.

e) Zu § 12 Abs. 6 Satz 2: Handelbarkeit der Ökokonto-Ansprüche

Dies stellt ein neues Element für das bereits bisher vorgesehene Ökokonto dar. Die Auswirkung der Handelbarkeit auf die Agrarstruktur ist zu beobachten.

7. Zu § 18: Landschaftsschutzgebiete

Die Kategorie der Landschaftsschutzgebiete ist im Zuge der Deregulierung zu streichen. Sie ist verzichtbar, da über die Biotopschutzvorschriften und die Eingriffs-Ausgleichsregelung ein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann.



Dementsprechend wäre auch § 15 Abs. 3 Satz 2 (Verbindung eines Naturschutzgebiets mit einem Landschaftsschutzgebiet) zu streichen. Diese Regelung ist nach unserer Kenntnis in der Praxis bisher nicht relevant geworden. Sie ist schon deshalb abzulehnen, weil danach ein Landschaftsschutzgebiet selbst für intensiv genutzte Flächen schon dann ausgewiesen werden könnte, wenn sie zum Entwicklungsbereich des Naturschutzgebietes bestimmt worden sind.

8. Zu § 25: Gesetzlich geschützte Biotope

a) Streichung der Sukzessionsflächen

Die Streichung des Biotopschutzes für Sukzessionsflächen ist zu begrüßen. Diese Vorschrift war ohnehin kontraproduktiv, weil sie die Entstehung solcher Flächen verhindert hat.

b) Erweiterung der Biotopkatalogs

Abgesehen von der Streichung der Priele wird der Umfang des Biotopschutzes nicht vermindert, sondern noch erweitert. Dies ist angesichts des schon bisher erheblichen Umfangs des Katalogs von Biotopen zu kritisieren.

Die Aufnahme des Borstgrasrasens ist abzulehnen, da dieser auch Bestandteil genutzter Flächen sein kann und nennenswerte Vorkommen ohnehin als FFH-Gebiet geschützt werden. Zumindest wäre klarzustellen, dass nur Sukzessionsstandorte, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen gemeint sind.

Abgelehnt wird auch die Aufnahme der Alleen. Alleen müssen nicht nur aus Gründen der Verkehrssicherheit regelmäßig gepflegt werden. Im Übrigen muss es dem Eigentümer im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit möglich sein und bleiben, Alleebäume zu nutzen und abgängige Bäume durch Neupflanzungen zu ersetzen. Dies alles wird durch die Reglementierung als Biotop erschwert oder verhindert. Der Biotopschutz für Alleen wird verhindern, dass neue angelegt werden. Auf den Biotopschutz von Alleen ist deshalb zu verzichten.

Die aus dem bisherigen Gesetz übernommene, über das Bundesrecht hinausgehende Unterschutzstellung von Heiden und Staudenfluren ist auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

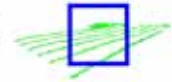
c) Ausnahmen nach Absatz 2

In der praktischen Anwendung ist es kaum möglich zwischen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen (Kompensation in sonstiger Weise) zu differenzieren. Dies wäre hier aber nötig, da die vorgeschlagene Regelung nur auf den Ausgleich nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Bezug nimmt. Stattdessen sollte der zweite Halbsatz des § 25 Abs. 2 lauten:

„..., wenn Ausgleich oder Ersatz nach § 12 Abs. 1 geleistet wird.“

d) Knicks

Es ist richtig, den Knick weiterhin den Biotopschutzvorschriften zu unterstellen, aber auf umfangreiche Vorschriften zur Knickpflege zu verzichten.



ten. Die Pflege der Knicks ist eigenverantwortlich von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten durchzuführen.

e) Binnendünen

Der Schutz sollte dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend auf offene Binnendünen beschränkt werden, weil andernfalls auch genutzte Flächen dem Biotopschutz unterfallen, was angesichts der Entscheidung des Urteils des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 05.09.2002 - 1 A 299/00 - wenig zweckmäßig ist.

9. Zu § 29: Gesetzlicher Schutz von Natura 2000-Gebieten

Die Regelung ermöglicht eine zeitnahe Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten. Damit wird für Vogelschutzgebiete u. E. auch der Übergang vom strengen Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie zum Schutzregime nach der FFH-Richtlinie erreicht. Dies bringt mehr Planungssicherheit, insbesondere für Infrastrukturvorhaben. Damit befriedigt der gesetzliche Schutz für Natura 2000-Gebiete insbesondere Interessen der öffentlichen Hand, weniger aber solche der privaten Betroffenen.

Richtig ist zwar, dass eine Unterschutzstellung für Vogelschutz- und FFH-Gebiete stattfinden muss. Die Novelle lässt in Übereinstimmung mit der FFH-Richtlinie aber auch den vertraglichen Schutz zu. Im Rahmen des gesetzlichen Schutzes sind Vertragsnaturschutzmaßnahmen dann aber nicht mehr notwendig und nicht mehr möglich.

Hinzu kommt, dass aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung des § 29 Abs. 2 es sowohl für die zuständige Behörde als auch für den Betroffenen im Einzelfall schwierig einzuschätzen ist, ob eine Maßnahme dadurch unzulässig geworden ist. Wie entsprechende Unterschutzstellungen durch Schutzgebietsverordnungen zeigen, ist es für die Praxis erforderlich, ausdrücklich zu regeln, welche Handlungen erlaubt bleiben. Wir fordern deshalb, § 29 Abs. 3 zumindest um folgende Ziffer 4 zu erweitern:

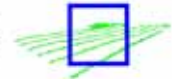
„4. Handlungen, Vorhaben und Maßnahmen zu bestimmen, die trotz des Schutzes nach Abs. 2 zulässig sind, weil sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen darstellen. Die Bestimmung kann auf einzelne Schutzgebiete beschränkt oder für einzelne Schutzgebiete angepasst werden.“

Ferner ist schon in Abs. 2 des § 29 klarzustellen, dass das Verbot stets nur aktive Handlungen und nicht Unterlassungen betrifft.

10. Zu § 31: Gesonderte Anzeige- und Verträglichkeitsprüfungspflicht für Freisetzung und land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung gentechnisch veränderter Organismen

Angesichts der umfassenden Prüfungs-, Genehmigungs-, Beobachtungs- und Vorsorgepflichten nach dem Gentechnikgesetz bedarf es dieser zusätzlichen Bestimmung nicht.

Soweit Genehmigungs- oder Anzeigepflicht nach dem Gentechnikgesetz besteht, ist entsprechend dem Projektbegriff des § 10 Abs. 1 Nr. 11 a BNatSchG



innerhalb von Natura 2000-Gebieten ohnehin eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Angesichts der neuesten Rechtsprechung des EuGH zum Projektbegriff (Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-98/03 Kommission / Bundesrepublik Deutschland) wird eine entsprechende Ausdehnung des Projektbegriffs auf anzeige- und genehmigungspflichtige Vorhaben auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten erforderlich werden, jedenfalls soweit diese geeignet sind, ein Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu beeinträchtigen. Abgesehen davon werden Auswirkungen auf die Natur schon umfassend im Rahmen der Zulassungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz abgeschätzt und beurteilt.

Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Verträglichkeitsprüfung durch das Landesnaturschutzgesetz, wie sie § 31 a des Gesetzentwurfs vorsieht, ist abzulehnen. Die entsprechende Regelung des § 34 a BNatSchG ist ebenso verfehlt und noch durch die rot-grüne Koalition Ende 2004 in das Bundesrecht eingefügt worden, in dem erkennbaren Bemühen die Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft durch die aufwändige Verträglichkeitsprüfung unmöglich zu machen. Die Vorschrift ist nicht durch das EU-Recht geboten. Es gibt keine Veranlassung diese Regelung in das Landesrecht zu übernehmen, zumal die ins Detail gehende Regelung des § 34 a BNatSchG kompetenzrechtlich unzulässig ist. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kündigt insoweit im Entwurf eines Eckpunktepapiers zum Gentechnikrecht an, die Notwendigkeit einer gesonderten bundesnaturschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes zu überprüfen.

Abgesehen davon, dass die Vorschrift des § 31 a entbehrlich ist, ist die vorgesehene Zuständigkeitsanordnung, nach der die Verträglichkeitsprüfung durch die Naturschutzbehörde durchzuführen wäre, unzweckmäßig, da diese Prüfung in jedem Fall aus Gründen der höheren Kompetenz und der besseren Effizienz den nach dem Gentechnikrecht zuständigen Fachbehörden vorbehalten bleiben muss.

11. Zu § 33: Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

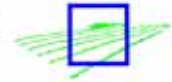
Die Festsetzung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für geschützte Flächen kann und wird über die Schutzbestimmungen hinausgehende Einschränkungen der Befugnisse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bedeuten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der – nicht hinzunehmenden – Duldungspflicht nach § 62 des Gesetzentwurfs.

Von daher ist es abzulehnen, dass § 33 zwingend die Festlegung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen vorschreibt. Die Festlegung solcher Maßnahmen muss zumindest ins Ermessen der zuständigen Behörde gestellt werden. § 33 Abs. 1 Satz 1 muss deshalb jedenfalls lauten:

„Die zuständige Behörde kann soweit erforderlich Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen für ...“

Ebenso müsste Satz 3 des § 33 Abs. 1 in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden.

Diese Änderung des § 33 ist auch deshalb geboten, weil die Planung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Aufstellung von Maßnah-



menprogrammen äußerst aufwändig und kostenträchtig sind. Eine gesetzliche Pflicht würde den notwendigen Spielraum beseitigen, um der Haushaltslage entsprechend Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu planen und später auch durchzuführen.

Mit einer auf Erforderlichkeit abstellenden Kann-Bestimmung würde sowohl den EU-rechtlichen als auch den bundesrechtlichen Vorgaben ausreichend entsprochen. Insoweit ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass selbst nach der FFH-Richtlinie die Festlegung von Maßnahmenprogrammen nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Auf jeden Fall abzulehnen ist die Bestimmung des § 33 Abs. 2, die ein zwingendes Umsetzungsgebot für die Unteren Naturschutzbehörden vorsieht. Dies ist aus den genannten Gründen, vor allen Dingen aber zum Schutz der Interessen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht hinzunehmen, weil andernfalls entwickelnder Naturschutz zu Lasten und auf Kosten dieser Berechtigten durchgeführt würde. Es sei bereits hier darauf hingewiesen, dass selbst nach der – unzureichenden – Entschädigungs- und Ausgleichsregelung des Gesetzentwurfs dafür Entschädigungspflichten entstehen würden.

12. Zu § 34: Allgemeine Vorschriften für den Artenschutz

a) Allgemeines

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen (so wie die bisherigen Artenschutzbestimmungen) von Systematik, Wortwahl und Inhalt her weder den bundesrechtlichen noch den EU-rechtlichen Artenschutzbestimmungen in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 f. der FFH-Richtlinie.

Dies macht das Artenschutzrecht insgesamt wenig durchsichtig und schwer handhabbar. Angesichts des Urteils des EuGH (Urteil vom 10. Januar 2006, Rs. C-98/03 Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland) wird eine Novellierung der Artenschutzvorschriften ohnehin notwendig werden.

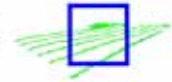
Wir schlagen dazu vor, entsprechend der allseits geforderten 1:1-Umsetzung von EU-Recht keine über die EU-rechtlichen Vorgaben vor allem des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und des Art. 12 f. der FFH-Richtlinie hinausgehenden Bestimmungen aufzunehmen. Die das EU-Recht überschreitenden bundesrechtlichen Regelungsaufträge aus § 41 Abs. 1 BNatSchG stehen dem nicht entgegen. Sie sind von der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt. Der Bund konnte hier keine weitergehenden, detaillierten Vorgaben machen, zumal erhebliche Teile des bundesrechtlichen Artenschutzrechts bereits mit unmittelbarer Geltung versehen worden sind.

b) Sammeln von Beeren, Blumen, Kräutern etc.

Es ist – zumindest in der Gesetzesbegründung – klarzustellen, dass durch die Bestimmung des § 34 Abs. 6 keine privatrechtlichen Befugnisse begründet werden, sondern diese vielmehr unabhängig davon bestehen müssen, damit gesammelt werden darf.

13. Zu § 36: Rote Liste

Die Vorschrift sieht anders als bisher § 22 a LNatschG zwingend die Aufstellung einer Roten Liste der Arten- und Ökosysteme vor. Dies ist neben der –



ohnehin in der Kritik stehenden – bundesweiten Roten Liste weder notwendig noch zweckmäßig, noch zwingend durch § 40 BNatSchG vorgegeben, der nur „geeignete Maßnahmen“ verlangt und insbesondere keine gesetzliche Regelung dieser Maßnahmen erfordert.

14. Zu § 39: Betreten der freien Landschaft

In Abs. 2 sind die Worte „auf denen Tiere weiden“ nicht mehr enthalten. Solche Flächen dürfen zwar in der Regel auch eingefriedete Grundstücke im Sinne der Bestimmung sein. Da aber durch die Streichung der Worte eher Unklarheiten entstehen, sollte der bisherige Wortlaut beibehalten werden.

15. Zu § 40: Sperren von Wegen in der freien Landschaft

Hier sollte zunächst klargestellt werden, dass eine Sperrung – auch mit Genehmigung der Gemeinde – nur durch den Eigentümer oder denjenigen, der seine Befugnisse von ihm ableitet, erfolgen darf.

Das Recht der Gemeinde zur Sperrung nach Abs. 1 Satz 2 muss – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen – eingeschränkt werden. Wir schlagen deshalb vor, den Satz 2 des § 40 Abs. 1 um folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„..., soweit dies auch in Abwägung mit den berechtigten Interessen des Eigentümers und der von ihm ermächtigten Nutzungsberechtigten oder der Eigentümer und Nutzungsberechtigten anliegender Grundstücke angemessen ist.“

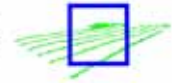
16. Zu § 49: Entschädigung

Der Entschädigungstatbestand wird erweitert um im Vertrauen auf eine rechtmäßig bleibende Nutzung getätigte Aufwendungen. Außerdem soll die Entschädigung dafür und für beabsichtigte Nutzungen bereits bei nur unwesentlicher Beeinträchtigung geleistet werden (bisher nur bei erheblicher und unzumutbarer Betroffenheit). Nach dem Text der Begründung soll damit aber keine Ausdehnung beabsichtigt sein. Die Wortwahl ist damit zwar eigentumsfreundlicher; die Verwaltung wird aber entsprechend der Gesetzesbegründung nicht anders verfahren als bisher. Ein Ausgleich für über die gute fachliche Praxis hinausgehende Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft steht damit weiterhin aus. Wir fordern, eine solche Ausgleichsregelung einzuführen.

17. Zu §§ 54 ff.: Beauftragtenwesen, Naturschutzbeiräte, Naturschutzdienst

Im Zuge der Deregulierung und zur Einsparung von Kosten sollten die Regelungen über den Landesbeauftragten für Naturschutz, die Kreisbeauftragten für Naturschutz und den Naturschutzdienst ersatzlos gestrichen werden. Es sollte zumindest den Kreisen freigestellt werden, ob sie einen Kreisbeauftragten bestellen.

Es hat sich gezeigt, dass ein Landesbeauftragter ohne personelle und sächliche Ausstattung nicht arbeiten kann, das Land aber zu zusätzlichen finanziellen Aufwendungen in diesem Bereich weder bereit noch in der Lage ist. Von daher ist die Abschaffung des Beauftragten konsequent und angesichts der ohnehin in den Naturschutzbehörden vorzuhaltenden Fachkompetenz auch vertretbar.



18. Zu § 62: Duldungspflicht

Die Vorschrift und insbesondere deren Abs. 2 ist - vor allem vor dem Hintergrund der nach § 33 zwingend vorgeschriebenen Festlegung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen - nicht hinnehmbar und nachdrücklich abzulehnen.

Die aus dem bisherigen Gesetz stammende Regelung ist Relikt eines unveröhnlichen Naturschutzes, der von einem grundsätzlichen Vorrang von Naturschutzmaßnahmen vor den berechtigten Eigentümerinteressen ausgeht und eine Durchsetzung der Naturschutzmaßnahmen sogar dann vorsieht, wenn sie zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks führen.

Eine solche Duldungspflicht hat in einem Gesetz, das nach dem allgemeinen Teil seiner Begründung auf mehr Kooperation und weniger Ordnungsrecht setzen will, nichts zu suchen.

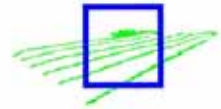
19. Zu § 64: Ausnahme und Befreiungen

Die Bestimmung über Befreiungen nach Abs. 2 ist zu eng gefasst und hat deshalb in der Praxis bisher kaum eine Rolle gespielt. Schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Befreiungsvorschrift für eine Abwägungsentscheidung zu öffnen. Wir schlagen deshalb vor, folgende Ziffer 3 einzufügen:

„3. Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, die Befreiung erforderlich machen und diese in Abwägung mit der Beeinträchtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertretbar ist.“

20. Zu §§ 71, 72: Bestehende Naturschutz- und Landschaftsschutzverordnungen

Die „Nachschärfung“ bestehender Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen durch pauschale Schutzanordnungen ist vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund, dass Auflagen und Nutzungsbeschränkungen nur im Einzelfall nach Abwägung gebietsspezifisch festgelegt werden dürfen, rechtlich bedenklich, wenn nicht unzulässig. Auf die Bestimmungen des § 71 und § 72 sollte deshalb verzichtet werden. Soweit im Einzelfall Regelungen in bestehenden Verordnungen erforderlich werden, können diese allenfalls durch Änderung der jeweiligen Verordnung in einem förmlichen Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Betroffenen eingeführt werden.



Vorschläge zur Weiterentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Stand: 07.07.2005

Vorbemerkung:

Grund und Boden ist ein kostbares und nicht vermehrbares Gut. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der umweltrelevanten Bodenfunktionen und der Ansprüche des Naturschutzes, sondern auch und vor allem, weil ohne Inanspruchnahme von Flächen sich die Nutzungsziele und Bedürfnisse der Menschen nicht verwirklichen lassen. Dabei kommt der Bodennutzung durch die Landwirtschaft einerseits wegen ihres ausgeprägten Flächenbedarfs und andererseits wegen der Sicherstellung der heimischen Ernährungsbedürfnisse, aber auch der Leistung eines Beitrages zur Sicherung der Welternährung, besondere Bedeutung zu.

Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft ist unverständlich, dass bei Realisierung von Flächen verbrauchenden Projekten für Siedlungs-, Gewerbe- oder Infrastrukturzwecke die Agrarstruktur stets mindestens doppelt oder sogar mehrfach betroffen ist: Einerseits durch den Verlust der Eingriffsfläche und andererseits durch die Fläche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitgestellt werden muss.

Damit soll der Eingriffs-Ausgleichsregelung die grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es ist aber nicht mehr gerechtfertigt, dem Naturschutz im zunehmenden Umfang Ausgleichsflächen zu gewähren, während die Agrarstruktur in dem gleichen zunehmenden Maße Flächen verliert, ohne jemals dafür Ersatz erlangen zu können. Von daher ist die Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu verbessern und weiter zu entwickeln. Dazu werden die folgenden Vorschläge gemacht:

1. Überprüfung und Neufestlegung der bisher üblichen bzw. im Erlasswege vorgegebenen Flächenschlüssel
2. Überprüfung der Eingriffstatbestände
3. Eingriffsimmanenter Ausgleich und abschnittsweises Vorgehen
4. Aufwertung von Flächen statt Neubereitstellung
5. Versiegelung nur bei Entsiegelung
6. Verzinsung des Ökokontos
7. Ausgleich durch dauerhaft finanzierten Vertragsnaturschutz

Zu 1. Überprüfung und Neufestlegung der bisher üblichen bzw. im Erlasswege vorgegebenen Flächenschlüssel

Bei Beobachtung der Praxis zur Eingriffsausgleichsregelung ist eine Tendenz zur verstärkten Flächenwirkung durch Erhöhung der Ausgleichsschlüssel festzustellen. Bei Einzelprojekten war dies offensichtlich auch durch die Notwendigkeit der Erzielung eines politischen Konsenses in der bisherigen Landesregierung begründet (vgl. z. B. die hohen Ausgleichsschlüssel beim Bau der A 20 im Bereich Lübeck).

Zum Teil ist dieser Tendenz durch Erlasse der Landesregierung massiv Vorschub geleistet worden. Negativbeispiel ist hierzu der Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, Bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau) vom August 2004.

Nach diesem Orientierungsrahmen wären Ausgleichsfaktoren von 1 zu 13,5 denkbar. Es entsteht der Eindruck, dass mit diesem Erlass die Ausgleichsfaktoren, die beim Bau der A 20 im Bereich Lübeck angewendet wurden, im Nachhinein sanktioniert werden sollten.

Es scheint, dass mithilfe hoher und überhöhter Ausgleichsschlüssel die Eingriffs-/Ausgleichsregelung entgegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung auch dazu genutzt werden sollte, den enormen Flächenbedarf des staatlichen Naturschutzes befriedigen zu helfen, der sich aus der Formulierung und Festlegung überzogener Flächenansprüche ergeben hat, wie dem Ziel auf 15 % (!) der Landesfläche einen Vorrang für den Naturschutz zu begründen.

Ältere Erlasse sind in Bezug auf die anzuwendenden Ausgleichsfaktoren deutlich moderater (vgl. Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 3. Juli 1998, Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 604).

Die in der Anlage zu diesem Erlass vorgeschlagenen Flächenschlüssel gelten im Grundsatz nur für die Bauleitplanung. Eine generelle Festlegung außerhalb dieses Bereiches und dem Bereich Straßenbau gibt es nicht.

Vorschläge:

1. Aufhebung des Orientierungsrahmens „Kompensationsermittlung Straßenbau“.
2. Überprüfung der bisher verwendeten Flächenschlüssel
3. Ggf. Festlegung von moderat angemessenen Ausgleichsfaktoren per Erlass.

Bei der Festlegung von Ausgleichsfaktoren ist zu bedenken, dass ein Ausgleich 1:1 keineswegs die Untergrenze darstellt. Insbesondere ist nicht einzusehen, dass bei Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen in gleichem Umfang Flächen aus der Nutzung genommen und dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei setzt sich gerade der organisierte Naturschutz in einen Widerspruch, wenn er die intensive Ackernutzung als naturfern bezeichnet; bei Beendigung dieser Nutzung durch Inanspruchnahme im Rahmen eines Projekts aber den vollen oder sogar einen mehrfachen Flächenausgleich fordert. Unabhängig von den weiteren flächenreduzierenden Maßnahmen, die im Folgenden beschrieben werden, muss es möglich sein, Ausgleichsfaktoren auch im Bereich von 10 % der beanspruchten Fläche festzulegen.

Zu 2. Überprüfung der Eingriffstatbestände

Übermäßiger und unangemessener Flächenverbrauch ist bei der Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung derzeit auch dadurch verursacht, dass in den Katalog von Eingriffstatbeständen nach § 7 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) Sachverhalte aufgenommen worden sind, die keineswegs im Regelfall dem Grundtatbestand des Eingriffs nach § 7 Abs. 1 (erhebliche Beeinträchtigungseignung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) entsprechen müssen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit (!) des Naturhaushalts (!) oder des Landschaftsbildes (!) bei kleineren, räumlich begrenzten Maßnahmen in aller Regel nicht vorliegen wird. Es kann demgemäß nur um großflächige Vorhaben oder um Eingriffe von einigem Gewicht gehen. Dies ist bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

Vorschläge:

Der Katalog des § 7 Abs. 2 LNatschG ist wie folgt zu ändern:

1. Streichung der wesentlichen Änderungen von Anlagen in Nr. 1
2. Heraufsetzung der Größengrenzen für Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen der Nr. 2 in § 13 LNatSchG
3. Einführung von Größengrenzen nach Länge und Durchmesser bei Verlegung von Leitungen nach Nr. 7 (dies ist insbesondere angesichts der heute üblichen schonenderen Verlegung durch Einpflügen geboten)
4. Streichung der Beseitigung von ortsbildprägenden oder landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen sowie der Beseitigung von Ufervegetation in Nr. 8
5. Grundlegende Änderung der Nr. 9:
 - a) Dieser Eingriffstatbestand ist zunächst falsch formuliert. Gemeint ist nicht die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung, sondern die Herstellung und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung
 - b) Die nicht nur unerhebliche Veränderung ist zu unbestimmt, um in der Praxis sachgerecht angewendet werden zu können. Regelmäßig stellt sich bei Grabenräumung und Grabenunterhaltung die Frage, ob dies bereits eine solche Veränderung darstellt. Von daher ist auf jeden Fall die unerhebliche Veränderung zu streichen, zumal sie mangels Nachhaltigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung darzustellen vermag.
 - c) Der dort genannte Grünlandumbruch ist ebenfalls zu streichen. Allenfalls kann es um die Grünlandumwandlung gehen (so auch das Hessische Naturschutzgesetz)
6. Streichung der neuen Nr. 12

Zu 3. Eingriffsimmanenter Ausgleich und abschnittsweises Vorgehen

In der bisherigen Praxis wird noch zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Ausgleich bzw. den Ersatz dadurch zu bewirken, dass über die Ver-

pflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinaus der Eingriff so gestaltet wird, dass innerhalb des Eingriffs selbst bereits der Ausgleich oder zumindest ein Teil davon bewirkt wird.

Positiv sind die Ansätze dazu im Erlass über das „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 03.07.1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998, S. 604) zu werten (Anlage Ziff. 3.1 unter Buchstabe b).

Zur Reduzierung der Flächenwirkung ist solch eingriffsimmanentem Ausgleich der Vorrang einzuräumen.

Negativ ist aus Sicht der Agrarstruktur, dass seit 1993 als Regelausgleich bei der Gewinnung von Bodenschätzen der Abbaubereich der natürlichen Entwicklung zu überlassen ist (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 2 LNatschG). Hinzu kommt, dass während der Abbauphase i. d. R. noch zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen und –flächen gefordert werden.

Dabei wird verkannt, dass gerade beim Kiesabbau durch das übliche abschnittsweise Vorgehen der Ausgleich eingriffsbegleitend ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewerkstelligt werden kann. So kann bei der Drittelung eines Abbaugebiets während des Abbaus des ersten Drittels dadurch, dass die Flächen des zweiten und dritten Drittels aus ihrer bisherigen Nutzung genommen werden, ein Ausgleich bewirkt werden. Bei Inangriffnahme des zweiten und dritten Drittels kann dann durch entsprechende Bereitstellung und ggfs. Gestaltung der bereits abgebauten Bereiche der Ausgleich bewirkt werden. Entsprechendes gilt bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für den Kiesabbau. Gerade bei der Kiesgewinnung ist zu berücksichtigen, dass bei Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (landwirtschaftliche Nutzung) keineswegs ein voller flächenmäßiger Ausgleich durch Überlassung zu Naturschutzzwecken notwendig ist.

Vorschläge:

1. Anfügung folgenden Satzes an § 8 Abs. 2 LNatschG:

„Der Ausgleich oder der Ersatz ist vorrangig und möglichst vollständig durch Maßnahmen im Rahmen des Eingriffs zu bewirken, bevor dafür zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden.“
2. Streichung der Regelausgleichssukzession in § 13 Abs. 5 LNatschG.
3. Stattdessen Einführung einer Regelung (eines Hinweises), dass bei Gewinnung von Bodenschätzen und anderen flächenintensiven Maßnahmen der Ausgleich durch abschnittsweises Vorgehen eingriffsbegleitend bewirkt werden kann. Dazu könnte – soweit man eine Regelung im Gesetz wünscht – § 8 Abs. 4 LNatschG wie folgt gefasst werden:

(4) Soweit ein Eingriff in zeitlich oder räumlich getrennten Abschnitten durchgeführt wird, kann der Ausgleich dadurch bewirkt werden, dass Ausgleichsmaßnahmen auf einzelnen Abschnitten der Eingriffsfläche im Vorgriff und, soweit nach der Art des Eingriffs möglich, nach dem Eingriff vorgenommen werden.

Zu 4. Aufwertung von Flächen statt Neubereitstellung

Auch ist es anerkannt, dass der Ausgleich nicht nur durch Herausnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der Nutzung zu bewirken ist, sondern dass bereits nicht mehr genutzte oder sogar naturnahe Flächen sich insoweit als Ausgleichsflächen eignen, als diese aufgewertet werden können.

Vorschläge:

Anfügung eines weiteren Satzes an § 8 Abs. 2 LNatschG:

„Sofern weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen, hat die Aufwertung nicht genutzter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen, die anderen Nutzungszwecken dienen.“

Zu 5. Versiegelung nur bei Entsiegelung

Die häufigste und zumeist weitestgehende Eingriffswirkung geht von der Versiegelung von Flächen aus. Der übliche, aber nicht nahe liegende Ausgleich von Versiegelung ist die Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus der Nutzung. Nahe liegend und dem Eingriff entsprechend wäre aber vielmehr die Entsiegelung anderer Flächen.

Vorschläge:

Einführung einer Regelung (oder Festlegung im Rahmen von Hinweisen), dass Versiegelung vorrangig durch Entsiegelung auszugleichen ist.

Zu 6. Verzinsung des Ökokontos

Ob die Einführung des baurechtlichen und des naturschutzrechtlichen Ökokontos geeignet ist, die Flächenwirkung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu reduzieren, ist zu bezweifeln. Gerade in Anknüpfung an die baurechtliche Ökokontoregelung (aber wohl ohne eigentliche Rechtsgrundlage) bieten z. B. die Landkreise, statt eines Ausgleichs in der Natur den Vorhabenträgern Ausgleichszahlungen an, um damit Flächen für einen Flächenpool zu erwerben. Davon sind jedoch eher stärkere Flächenwirkungen zu erwarten.

Entsprechendes mag gelten, wenn Gemeinden (gemäß den Rechtsgrundlagen im BauGB) den Ausgleich durch gesonderten Bebauungsplan festlegen, weil ihnen auch bei größerer Flächeninanspruchnahme die Refinanzierung durch Umlage auf die Bauwilligen sichergestellt ist.

Auch soweit Flächeneigentümer das Ökokonto dergestalt nutzen, dass sie im Vorgriff Ausgleichsmaßnahmen vornehmen, um daraus resultierende Ökopunkte an Vorhabenträger zu veräußern, kann dies zu vorzeitigem und übermäßigem Flächenverbrauch zu Lasten der Agrarstruktur führen.

Dies alles betont die Notwendigkeit der oben unter 1. geforderten Festlegung angemessener aber moderater Flächenschlüssel, die dann auch im Rahmen der Ökokontoverfahren Anwendung finden müssen.

Das Ökokonto kann darüber hinaus insoweit zur Reduzierung des Flächenbedarfs eingesetzt werden, als dass der Zeitraum seit Vorwegnahme der Ausgleichsmaßnahme durch ein Herabsetzen des Ausgleichsfaktors berücksichtigt wird. Durch das bereits längere Vorhalten der Ausgleichsmaßnahme sind Vorteile für den Naturhaushalt entstanden, so dass der geringere Ausgleichsfaktor gerechtfertigt ist.

Vorschläge:

1. Berücksichtigung moderater Flächenschlüssel im Rahmen der baurechtlichen und der naturschutzrechtlichen Ökokontoregelung.
2. Festlegung einer Verzinsungsregelung, wonach die Vorhaldedauer der Ausgleichsmaßnahme die benötigte Ausgleichsfläche reduziert.

Zu 7. Ausgleich durch dauerhaft finanzierten Vertragsnaturschutz

Abgesehen von der – aber auch nur nachrangig – möglichen Ausgleichszahlung sind bisher festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entscheidend davon geprägt, dass dauerhaft Flächen für den Ausgleich-/Ersatz zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese bisherige Praxis, die auch durch die gesetzlichen Regelungen vorgegeben ist, hat mehrere Nachteile, auch für den Naturschutz.

- Herkömmliche Kompensationsmaßnahmen sind häufig landwirtschaftsunverträglich
- Herkömmliche Kompensationsmaßnahmen sind häufig auch naturschutzfachlich zu hinterfragen; rein schematische Anwendung von Bewertungsverfahren
- Mangelnde Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen (Umsetzung, Effizienz)
- Zumeist keine Sicherstellung oder Kontrolle der Pflege von Ausgleichsflächen vorgesehen oder möglich
- Verschärfung der Flächenknappheit, insbesondere in dicht besiedelten Räumen
- Endgültigkeit entspricht nicht künftig notwendig werdenden Flächenverfügbarkeiten (auch für den Naturschutz!) und einem flexiblen Flächenmanagement.
- Der notwendige Erwerb bindet ein hohes Mittelvolumen mit geringer Flächenwirkung

Vorschläge:

Neben dem Ausgleich durch dauerhafte Flächenbereitstellung sollte die flexible Möglichkeit eines dauerhaft finanzierten Vertragsnaturschutzes durch im Einzelnen folgende Maßnahmen eröffnet werden:

1. Bereitstellung eines Kapitalstocks
2. Trägerschaft durch eine Stiftung. Die Stiftung kann

- gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde die Art und den Ort („Suchraum“) der Maßnahmen festlegen,
 - mit dem Eingriffsverursacher vertraglich regeln, dessen Kompensationsverpflichtung gegen Zahlung eines einmalig kapitalisierten Geldbetrages zu übernehmen,
 - mit interessierten Landwirten Bewirtschaftungsverträge über die Umsetzung Betriebs integrierter Maßnahmen abschließen (Laufzeit z. B. 5-10 Jahre; dadurch wird auch die Nutzung von Pachtflächen für die Landwirte möglich),
 - das Flächen- und Maßnahmenmanagement übernehmen,
 - die korrekte Umsetzung der Maßnahmen kontrollieren und dokumentieren,
 - Daten für das Ausgleichsflächenkataster zur Verfügung stellen,
 - die „Dauerhaftigkeit“, auch bei rotierenden Maßnahmen (innerhalb eines Landschaftsraums) sicherstellen
 - die Umsetzung der Maßnahmen überwiegend aus Zinserträgen finanzieren.
 - die „Dauerhaftigkeit“ aufgrund des Kapitalerhalts auch über die 30-jährige Vertragslaufzeit hinaus gewährleisten.
3. Zur gesetzeskonformen Einführung dieses Modells sollten im LNatSchG zumindest die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:
- Klarstellung, dass die in § 8 Abs. 6 erwähnte Verantwortlichkeit auf die Stiftung übertragen werden kann. Besser wäre es allerdings diesen Absatz insgesamt zu streichen, da die ausdrücklich Regelung über die Haftung des Rechtsnachfolgers entbehrlich und die vorgesehene Eigentümerhaftung verfehlt ist,
 - Streichung des § 8 Abs. 7 Satz 2,
 - soweit § 9 Abs. 5 nicht gestrichen wird (u.E. ist er entbehrlich), sollte geregelt werden, dass die Effizienzkontrolle der Stiftung übertragen werden kann.

Bei Umsetzung des Ausgleichs in dieser Weise steht weniger die Reduzierung des Flächenverbrauchs als mehr die flexible Flächenhandhabung im Vordergrund, bei der die dauerhafte Entziehung der Flächen für die Agrarstruktur und für alle anderen Nutzungszwecke vermieden werden kann, ohne dass Nachteile für den Naturschutz entstehen. Vielmehr werden durch die Gewährleistung eines effektiven Ausgleichs Vorteile auch und gerade für den Naturschutz erreicht (Win-win-Situation).

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Eingriffs-/Ausgleichsregelung“ des Umweltausschusses des Bauernverbandes Schleswig-Holstein:

Peter Lüscho, Huje (Vorsitzender)

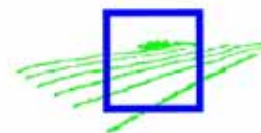
Klaus-Dieter Blanck, Fehmarn

Karen Franzen, Sollerup

Paul Petersen, Lüchow

Gerd Wilcken, Bad Schwartau

Stephan Gersteuer (Geschäftsführer)



Defizite der derzeitigen Eingriffs-/Ausgleichsregelung und Vorschläge zu ihrer Weiterentwicklung

Die derzeitige Praxis der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist davon gekennzeichnet, dass in der Regel in einem bestimmten Ausgleichsverhältnis zur Eingriffsfläche landwirtschaftliche Nutzflächen aufgekauft und aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. Zum Teil finden biotopgestaltende Maßnahmen statt. In anderen Fällen wird die Fläche zur (extensivierten) Nutzung an Landwirte zurückverpachtet.

Diese derzeitige Handhabung weist mehrere Defizite auf:

- Nach verschiedenen Untersuchungen ist die ökologische Wertigkeit der Ausgleichsflächen gering. Dies liegt offenbar darin begründet, dass nach einmaliger Bereitstellung der Ausgleichsfläche eine Pflege nicht mehr stattfindet und die platzgreifende Sukzession den angestrebten Ausgleich nicht bewirkt.
- Der Ankauf der Flächen bindet erhebliches Kapital, ohne dass die nachfolgende Pflege sichergestellt ist.
- Durch überhöhte Ausgleichsschlüssel wird die Landwirtschaft durch Infrastrukturvorhaben in der Regel mehrfach betroffen. So verliert die Landwirtschaft aktuell beim Bau der A20 nicht nur die Eingriffsfläche selbst, sondern mit dem Faktor 3 bis 4 weitere Flächen für die Gewährung des Ausgleichs.

Andererseits fehlen wegen der Haushaltsknappheit ausreichend Landesmittel, um den beabsichtigten Vertragsnaturschutz zu finanzieren, der aber wegen der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie der Wasserrahmenrichtlinie verstärkt Platz greifen müsste.

Hier setzen die Vorschläge des Bauernverbandes Schleswig-Holsteins zur Weiterentwicklung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung an:

- Statt vorrangigem Ausgleich in Natur, sollte Ausgleich in Geld geleistet werden.
- Dieses Geld kann dann für Vertragsnaturschutzmaßnahmen, aber auch für andere Fördermaßnahmen des Naturschutzes eingesetzt werden.
- Daraus entsteht eine win-win-Situation. Anstelle der Defizite treten folgende **Vorteile:**
 - Statt der Bindung des Kapitals für den Ankauf der Flächen kann durch den Einsatz der Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen eine deutlich größere Flächenwirkung erzielt werden.
 - Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist die ordnungsgemäße Pflege der Fläche gewährleistet.

- Die Verträge lassen sich mit einer Erfolgsorientierung (z.B. Nachweis bestimmter Zielarten) verknüpfen, um so den angestrebten ökologischen Erfolg zu gewährleisten.
- Es stünden in erheblichem Umfang Mittel für Vertragsnaturschutzmaßnahmen bereit.
- Der Landeshaushalt wird entlastet, da diese Mittel durch die Vorhabenträger zu finanzieren sind.
- Die Dauerhaftigkeit der Vertragsnaturschutzmaßnahmen kann durch die Verwaltung der Mittel durch einen gemeinnützigen Träger (Stiftung) sichergestellt werden.
- Die Flächen werden nicht dauerhaft der Agrarstruktur entzogen, und leisten einen wichtigen Einkommensbeitrag für die Land- und Forstwirte.

Zur **Umsetzung** dieser Vorschläge sollte zumindest die **Möglichkeit** für eine entsprechende Handhabung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung im neuen Landesnaturschutzgesetz geschaffen werden. Dazu schlagen wir konkret folgende Änderungen vor:

1. In § 12 ist nach Abs. 1 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Als Ausgleich nach Abs. 1 kommen auch Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen, die auch auf wechselnden Flächen vorgenommen werden können, wenn die Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmenträger gewährleistet ist. Dafür kann die Behörde statt des Ausgleichs oder der Kompensation in sonstiger Weise nach Abs. 1, unmittelbar die Zahlung eines Geldausgleiches vom Verursacher verlangen.“

2. An § 12 Abs. 1 sollte noch folgender Satz angefügt werden:

„Für den Ausgleich und Ersatz soll in der Regel keine größere Fläche verwendet werden, als sie für den Eingriff in Anspruch genommen wird.“